

Schaffhausen, 1. April 2020

Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend die Organisation und das Betreuungsangebot an der Volksschule während der Frühlingsferien (10. April 2020 bis 26. April 2020)

Umsetzung der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule).

Das Erziehungsdepartement erlässt in Ausführung von Art. 5 Abs. 1 und 3 COVID-19-Verordnung 2 gestützt auf § 52 lit. c Schuldekret in Verbindung mit § 43a Schuldekret folgende Weisung:

I Ausgangslage

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage erklärt und die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft. Gleichzeitig hat er die COVID-19-Verordnung 2 geändert und das Verbot aller Präsenzveranstaltungen in Schulen bis 19. April 2020 verlängert.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 über den 19. April 2020 hinaus verlängert und im Kanton Schaffhausen der ordentliche Unterricht am Montag, 27. April 2020, nicht aufgenommen werden kann. Es geht vorliegend darum, die Organisation und das Betreuungsangebot an der Volksschule während der Frühlingsferien festzulegen.

1.3 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die öffentlichen Bildungseinrichtungen im Bereich der obligatorischen Schule (Volksschule). Darunter fallen der Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I.

Private Schulen werden informiert, sind jedoch frei in der Organisation der Frühlingsferien.

II Anordnungen

1. Während der Frühlingsferien findet kein "Unterricht auf Distanz" (Fernunterricht) statt.
2. Das Betreuungsangebot für Kinder bis und mit 6. Klasse der Primarschule wird mit Ausnahme der Feiertage (Karfreitag, 10. April 2020, und Ostermontag, 13. April 2020) und der Wochenenden während der Frühlingsferien aufrechterhalten (vgl. dazu Weisung des Erziehungsdepartementes betreffend Betreuungsangebot für Kinder bis und mit 6. Klasse der Primarschule vom 19. März 2020).
3. Die Lehrpersonen nutzen die Frühlingsferien ...
 - ... zur individuellen Erholung;
 - ... zur Vorbereitung des Unterrichtes (auf Distanz) nach den Frühlingsferien;
 - ... zur Optimierung der Lernsettings;
 - ... zur Optimierung der Zusammenarbeit in den Teams.
4. Rechte und Pflichten der Lehrpersonen während der Frühlingsferien:
 - a) In der *ersten Woche* der Frühlingsferien (Kalenderwoche 16: 13. April 2020 bis 17. April 2020) haben die Lehrpersonen keine Verpflichtung betreffend Erreichbarkeit oder Präsenz. Ausnahme: Lehrpersonen, die in dieser Woche einen Betreuungseinsatz vor Ort leisten.
 - b) In der *zweiten Woche* der Frühlingsferien (Kalenderwoche 17: 20. April bis 24. April 2020) sind die Lehrpersonen für gemeinsame Arbeiten vor Ort oder auf Distanz erreichbar. Zuständig für die Planung und Organisation ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin respektive der Vorsteher bzw. die Vorsteherin. Die bundesrätlichen Anordnungen sind strikt einzuhalten, insbesondere die Verhaltensregeln (Abstandhalten) und die Hygienemassnahmen.

III Zusätzliche Angebote des Erziehungsdepartementes

1. Das Erziehungsdepartement stellt den Erziehungsberechtigten alternative Angebote zur Beschäftigung der Kinder zur Verfügung (www.sh.ch/corona → Bildungswesen).
2. Das Erziehungsdepartement stellt den Lehrpersonen weiterhin "Inputangebote" zum Thema "Unterricht auf Distanz" zur Verfügung (www.sh.ch/corona → Bildungswesen).

IV Inkraftsetzung

Die Weisung tritt am 10. April 2020 in Kraft und gilt bis und mit 26. April 2020.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser aussergewöhnlichen Situation.

Freundliche Grüsse
Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Mitteilung an:

- Verbindungspersonen in den Gemeinden zuhanden des Schulleiters bzw. der Schulleiterin respektive des Vorstehers bzw. der Vorsteherin
- Verbindungspersonen in den Gemeinden mit der Bitte um Information der Erziehungsberechtigten betreffend Abschnitt III Ziffer 1 der Weisung via Elternbrief
- KFO
- Staatskanzlei
- Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I des Erziehungsdepartementes
- Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes
- Abteilung Recht des Erziehungsdepartementes